

Mietvertrag Schützenhalle

Rücksendung an

St. Seb. Schützenbruderschaft
Brühl vor 1442 e.V.
z. Hd. Herrn Jörg Pohl
Postfach 1709
50307 Brühl

per Mail:

➔ nachfolgend Vermieter

➔ nachfolgend Mieter

Mietvertrag zwischen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl vor 1442 e.V. und dem oben aufgeführten Mieter.

§ 1 Mietobjekt

In der Schützenhalle der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl vor 1442 e.V., Bonnstraße, 50321 Brühl, werden folgende Räume vermietet:

- 1 Saal mit Thekenbereich
- 1 Küche (ohne Geschirr & Besteck)
- 1 Kühlraum
- 2 Toilettenbereiche (m/w).

Der Mieter ist berechtigt, den Außenbereich vor dem Haupteingang mitzubnutzen.

Keine Vertragsbestandteile sind die große Wiese, die Schießhalle, die Hochstandanlage und die Lagerräume. Diese sind von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Dem Mieter wird vom Vermieter für die Mietzeit ein Schlüssel ausgehändigt.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis besteht für den **xx.xx.xxxx**

§ 3 Zweck und Charakter der Vermietung

Die Vermietung erfolgt zum Zweck/zum Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung

(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

Der Mieter erklärt sich durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung den folgenden Charakter hat.

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> privater/untern. Charakter | <input type="checkbox"/> kommerzieller Charakter | <input type="checkbox"/> kulturelle Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> parteipolitische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> überparteiliche, politische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> sportliche Veranstaltung |

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

§ 4 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe von 1.500,- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 5 Nebenbestimmung zur Vermietung

Eine Veranstaltung, die öffentlich ist, also den Umfang einer privaten Feier übersteigt, ist nach dem Gaststättengesetz genehmigungspflichtig und zwar immer dann, wenn Speisen und Getränke gegen Bezahlung ausgegeben werden. Genehmigungen müssen frühzeitig beim Ordnungsamt eingeholt werden und sind bei Übernahme der Halle ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Mietpreis

Der Mietpreis für die Nutzung beträgt () 400,- € für eine private Feier / nicht kommerzielle Veranstaltungen,
() 1.200,- € für kommerzielle Veranstaltungen.

Sollte es sich bei der Nutzung, entgegen der getroffenen Angabe, doch um eine kommerzielle Veranstaltung (siehe § 5) handeln, hat der Mieter die Differenz des Mietzinses nachzuzahlen.

Mit dieser Miete sind sämtliche Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien bezahlt.

§ 7 Kautio

Der Mieter stellt eine Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautio in Höhe von 200,- € zuzüglich zum Mietpreis.

§ 8 Zahlungsvorgang

Die Kautio und die Miete sind gemeinsam, spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss, auf das Konto des Vermieters zu entrichten. Bei kurzfristiger Hallennutzung ist die Überweisung unverzüglich zu tätigen.

Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle direkt zurücküberwiesen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Empfängerkonto:

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brühl e.V.
IBAN: DE31 3705 0299 0120 0018 53, BIC: COKSDE33XXX
Verwendungszweck: Miete Schützenhalle sowie Name & Datum der Anmietung

§ 9 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt, nach vorheriger Terminvereinbarung, über die Rufnummer **0152/24007625** oder 0178/4081515 rechtzeitig vor dem Termin, spätestens jedoch zwei Tage vorher bis 19:00 Uhr. Einen Anspruch auf eine frühere Übergabe hat der Mieter nicht. Die Rückgabe der Halle erfolgt zu dem Termin, welcher bei Schlüsselübergabe abgestimmt wird, spätestens jedoch zwei Tage nach der Veranstaltung bis 19:00 Uhr.

§ 10 Reinigung der Schützenhalle

Die Schützenhalle wird grundsätzlich vom Vermieter gereinigt. **Die Kosten betragen hierfür 70,- €.** Der Betrag ist bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.

§ 11 Überlassung an Dritte

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in dem gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

§ 12 Auflagen zum Lärmschutz

Es ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr alles zu vermeiden ist, was die Nachtruhe der Nachbarschaft stört (gem. § 9 Landesemissionschutzgesetz). Dies gilt besonders wenn die Nutzer und Gäste auf dem Außengelände rauchen oder das Gelände verlassen. Die Außentüren der Schützenhalle sind ab 22.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Verstöße werden von den Ordnungsbehörden direkt als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Kommt es zu Anzeigen, ist der Vermieter berechtigt, Namen und Anschrift des Mieters den Ordnungsbehörden mitzuteilen. Den durch diese Verfahren beim Vermieter entstehenden Aufwand hat der Mieter vollumfänglich (mindestens 30,- €) zu tragen. Diese kann direkt von der Kautio einbehalten und verrechnet werden.

Der Vermieter ist berechtigt auch weitergehenden Schaden gegen den Mieter geltend zu machen, z.B. wenn der Vermieter einen Rechtsanwalt einschaltet bezüglich der dadurch entstehenden Kosten. Bis zur Klärung der Kosten, kann die Kautio unabhängig von der Rückgabe der Halle einbehalten werden.

§ 13 Auflagen zur Bewirtung

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Vermieter und der Fa. Kau Getränke GmbH (Mittelstraße 12, 50321 Brühl), das Bier (Gaffel Kölsch) und Softgetränke zwingend von dieser Firma bezogen werden. Der Mieter übernimmt diese Verpflichtungen ebenfalls gegenüber dem Vermieter. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, haftet er dem Vermieter für alle entstehenden Nachteile und Schäden.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

In der Schützenhalle gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt.

Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind besenrein zu übergeben.

Jeglicher Abfall, Leergut, Speisereste, etc. sind durch den Mieter bis zur Schlüsselrückgabe, entsprechend der geltenden Vorschriften, zu entsorgen. Jegliche zurückgelassenen Abfälle werden kostenpflichtig entsorgt und direkt mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

Der Mieter ist für die Einhaltung jeglicher, gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

§ 15 Mängel & Schäden

Etwaige Schäden an dem Mietobjekt, dessen Einrichtungsgegenständen und Inventar sind unverzüglich zu melden. Soweit die Schäden durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, von ihm beauftragte Dritte, seinen Gästen, Besuchern oder Dritten, denen er Zugang gewährt hat, schuldhaft verursacht wurden, haftet der Mieter für den Schaden des Vermieters. Die Beweislast für fehlendes Verschulden oder dafür, dass der Schaden durch sonstige, nicht zum vorgenannten Kreis gehörende Personen verursacht wurde, trägt der Mieter.

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Schützenhalle und des mitvermieteten Inventars - gleichgültig ob bei Übergabe vorhanden oder später entstanden - hat der Mieter nur dann, wenn der Vermieter den Mangel oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat oder der Vermieter mit der Mängelbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug gerät.

§ 16 Betreten der Räumlichkeiten durch Vermieter

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 17 Haftung

Verstößt der Mieter gegen Vertragsbestandteile, Auflagen der Stadt oder gegen gesetzliche Vorschriften, haftet er für jeglichen Schaden, der dem Vermieter daraus entsteht.

§ 18 Rücktritt

Geht die Zahlung der Miete bis zum festgelegten Zeitraum gar nicht bzw. nicht vollständig auf das Konto ein, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Vertrag ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung zurückzutreten.

§ 19 Vertragszusendung

Der zugesandte Vertrag ist innerhalb von acht Tagen, gegengezeichnet durch den Mieter zurückzusenden. Erst mit dem Eingang des unterzeichneten Angebots kommt der Mietvertrag zustande. Eine weitere Bestätigung durch den Vermieter erfolgt grundsätzlich nicht. Geht die Annahmeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig ein, entfällt das Vermietungsangebot und dem Vermieter obliegt, die Halle anderweitig zu vermieten.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Keine

Brühl, xx.xx.xxxx

Vermieter

Mieter